

Gemeinde Ilsfeld

# Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

**1. Fortschreibung**  
**ENTWURF** vom 30.09.2020

in Zusammenarbeit mit



**ACCON GmbH**  
Gewerbering 5  
86926 Greifenberg

## 1. Allgemeines

### 1.1. Beschreibung der Gemeinde Ilsfeld sowie der Hauptverkehrsstraßen, Hauptisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Ilsfeld liegt in der südwestlichen Randzone der Region Franken im Landkreis Heilbronn am Rande der Metropolregion Stuttgart. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ilsfeld, Abstetterhof, Auenstein, Helfenberg, Schozach und Wüstenhausen und hat ca. 9.500 Einwohner. Mit den Gemeinde Abstatt, Beilstein und Untergruppenbach bildet die Gemeinde Ilsfeld den Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal.

Die strategische Lärmkartierung der Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/Jahr erfolgte für das Bundesland Baden-Württemberg (landesweit) durch die LUBW. Der zugrunde gelegte Straßen-Datensatz (Status Quo, 2017) wurde im Rahmen der Aktionsplanung um alle Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde erweitert.

Zu den betrachteten Straßen im Gemeindegebiet Ilsfeld zählen:

- die Bundesautobahn A 81, die das Gemeindegebiet in Nord-Süd Richtung durchzieht,
- die Landesstraße L 1100 König-Wilhelm-Straße und Auensteiner Straße,
- die Landesstraße L 1105 Lauffener Straße,
- die K 2156 Bahnhofstraße,
- im Ortsteil Auenstein die L 1102 (Abstatter Straße) und die K 2089 (Hauptstraße und Helfenberger Straße),
- im Ortsteil Wüstenhausen die K 2086 Ortsumgehung, sowie die Römerstraße, Lindenstraße und Gruppenbacher Straße.

Die Quellengruppen *Schienenlärm* und *Fluglärm* sind im Gemeindegebiet von Ilsfeld bei der Lärmaktionsplanung im Sinne des § 47 BImSchG nicht relevant.

### 1.2. Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Ilsfeld  
Rathausstraße 8  
74360 Ilsfeld  
Gemeindeschlüssel: 08125046

Bearbeitung: Frau Linda Fortwingel  
Tel.: 07062/9042-27  
Fax.: 07062/9042-39  
[linda.fortwingel@ilsfeld.de](mailto:linda.fortwingel@ilsfeld.de)  
[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

### 1.3. Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>2</sup> Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4. Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

Die Auslösewerte für die Aktionsplanung wurden von der Gemeinde Ilsfeld gemäß Empfehlung des Landes Baden-Württemberg festgelegt auf

$L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$  und  
 $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ .

Vordringlicher Handlungsbedarf besteht gemäß der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg ab

$L_{DEN} = 70 \text{ dB(A)}$  und  
 $L_{Night} = 60 \text{ dB(A)}$ .

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1. Zusammenfassung der Daten der strategischen Lärmkartierung

Die Fassadenpegel wurden auf Grundlage eines erweiterten Straßen-Datensatzes der Gemeinde Ilsfeld berechnet. Die im folgenden genannten Zahlen weichen daher von den von der LUBW veröffentlichten Zahlen ab.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| $L_{DEN}$<br>dB(A) | Belastete Menschen<br>Straßenlärm |
|--------------------|-----------------------------------|
| über 55 bis 60     | 500                               |
| über 60 bis 65     | 200                               |
| über 65 bis 70     | 200                               |
| über 70 bis 75     | 100                               |
| über 75            | 0                                 |
| <b>Summe</b>       | <b>1000</b>                       |

| $L_{Night}$<br>dB(A) | Belastete Menschen<br>Straßenlärm |
|----------------------|-----------------------------------|
| über 50 bis 55       | 300                               |
| über 55 bis 60       | 200                               |
| über 60 bis 65       | 200                               |
| über 65 bis 70       | 0                                 |
| über 70              | 0                                 |
| <b>Summe</b>         | <b>700</b>                        |

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie, ULR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

| L <sub>DEN</sub><br>dB(A) | Fläche<br>km <sup>2</sup> | Wohnungen  |
|---------------------------|---------------------------|------------|
| über 55 bis 65            | 5,3                       | 200        |
| über 65 bis 75            | 1,4                       | 100        |
| über 75                   | 0,4                       | 0          |
| <b>Summe</b>              | <b>7,1</b>                | <b>300</b> |

## 2.2. Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Zur Einstufung und Bewertung wurden die Maßstäbe der LUBW herangezogen.

*Hinweis:*

*Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht.*

140 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und

160 Menschen sind nachts sehr hohen Belastungen ausgesetzt

340 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und

360 Menschen sind nachts hohen Belastungen ausgesetzt.

## 2.3. Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Lärmprobleme (Hot Spots) und verbesserungsbedürftigen Situationen wurden durch die Analyse der Lärmkarten, Konfliktkarten, Betroffenenstatistiken differenziert ausgewertet. Details hierzu können dem Gutachten zum Lärmaktionsplan (Anlage 3) entnommen werden. Zusammengefasst kann festgestellt werden:

Im Gebiet der Gemeinde Ilsfeld bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen (Überschreitungen der Auslösewerte und gleichzeitig hohe Einwohnerdichte):

- Ortsdurchfahrt Ilsfeld: Auensteiner Straße und Ilsfeld König-Wilhelm-Straße von Steinbeisstraße bis Lauffener Straße,
- In Auenstein: Hauptstraße bis Beilsteiner Straße.

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor (hohe Fassadenpegel, teilweise knapp unterhalb der Auslösewerte):

- Ortsdurchfahrt Ilsfeld: Auensteiner Straße und König-Wilhelm-Straße,
- Lauffener Straße,
- Bahnhofstraße bis Bachstraße,
- In Auenstein: Hauptstraße und Abstatter Straße.

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Ilsfeld wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

| Zeitraumen | Maßnahme  |
|------------|---|
| 2019       | Sanierung der A 81 auf Höhe Ilsfeld mit lärmarmen Splittmastixasphalt   |
| 2015       | Realisierung der Ortsumfahrung Wüstenhausen   |
| 2010       | Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Ilsfeld König-Wilhelm-Straße <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung eines Tempo-30-Bereichs</li> <li>- Verkehrsverstetigung durch Umbau des Kreuzungsbereichs L1100 / L1105 mit einem Kreisverkehr</li> <li>- Straßenraumbegrünung</li> </ul> |
| 2008       | Einrichtung einer Umweltzone  |
| 1994/1995  | Zuschüsse für passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und -türen, Lüftungen und die Schalldämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen) in der König-Wilhelm-Straße und Auensteiner Straße  |

#### 3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

|    |  |
|----|--|
| M1 | Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf ausgewählten Straßenabschnitten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auensteiner Straße / König-Wilhelm-Straße von Steinbeisstraße bis Lauffener Straße,</li> <li>- Lauffener Straße,</li> <li>- Bahnhofstraße bis Raiffeisenstraße,</li> <li>- Hauptstraße und Abstatter Straße in Auenstein.</li> </ul> |
| M2 | Verkehrsüberwachung zur Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- kommunalen Verkehrsüberwachung</li> <li>- Verkehrskontrollen durch Geschwindigkeitsanzeigetafeln</li> </ul>   |

#### 3.3. Langfristig geplante Maßnahmen zur Lärminderung

|    |  |
|----|--|
| M3 | Ortsumfahrung Ilsfeld  |
| M4 | Lkw-Durchfahrtsverbot > 7,5 t für die Ortsdurchfahrt Ilsfeld: Auensteiner Straße, König-Wilhelm-Straße und Lauffener Straße (sollte das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung im Jahre 2021 realisiert werden können, so ist diese Maßnahme hinten anzustellen) |
| M5 | Passiver Schallschutz (Schallschutzfenster und Schallgedämmte Lüfter) für Wohngebäude, die nach Umsetzung aller Maßnahmen noch über den Auslösewerten belastet sind  |

**Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

In der Gemeinde Ilsfeld werden keine ruhigen Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, festgesetzt. In direkter Nähe zum Ort gibt es genügend Erholungsflächen, wie zum Beispiel die Radwanderwege entlang der Schozach und die angrenzenden Wälder.

**3.4. Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Sanierung des Straßenbelags mit lärmoptimiertem Asphalt:  
sanierungsbedürftige Straßen sollen nach Möglichkeit – wenn ohnehin eine Fahrbahnsanierung ansteht – mit lärmoptimiertem Asphalt ausgestattet werden

- König-Wilhelm-Straße,
- Auensteiner Straße,
- Lauffener Straße,
- Bahnhofstraße,
- Hauptstraße und Abstatter Straße in Auenstein.

**3.5. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

M1 Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf ausgewählten Straßenabschnitten

- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{DEN} > 65$  dB(A) auftreten sinken um 24 %.
- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{Night} > 55$  dB(A) auftreten sinken um 25 %.
- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{DEN} > 70$  dB(A) auftreten sinken um 37 %.
- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{Night} > 60$  dB(A) auftreten sinken um 34 %.

M2 Verkehrsüberwachung

Keine rechnerisch nachweisbare Entlastung der Betroffenen, jedoch nötig um M1 zu überwachen.

**M3 Ortsumfahrung Ilsfeld**

- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{DEN} > 65$  dB(A) auftreten sinken um 42 %.
- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{Night} > 55$  dB(A) auftreten sinken um 45 %.
- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{DEN} > 70$  dB(A) auftreten sinken um 87 %.
- die Zahl der Einwohner, die in Wohnungen leben, vor deren Fenstern Fassadenpegel von  $L_{Night} > 60$  dB(A) auftreten sinken um 85 %.

*Anmerkung:*

*Entlang der OD Ilsfeld ist nach Realisierung der Ortsumfahrung (mit Geschwindigkeitsbeschränkung M1) nur 1 Gebäude über 70/60 dB(A) belastet. Die verbleibenden Betroffenen befinden sich im Ortsteil Auenstein.*

**M4 Lkw-Durchfahrtsverbot > 7,5 t in der König-Wilhelm-Straße und Lauffener Straße**

Die Betroffenen entlang der Ortsdurchfahrt werden je nach Schwerverkehrsanteil um bis zu 2 dB entlastet.

**M5 Passiver Schallschutz**

Jeder Einwohner, der am Schallschutzprogramm teilnimmt, kann beim Aufenthalt in seiner Wohnung und bei geschlossenen Fenstern entlastet werden.

**4. Formelle und finanzielle Informationen****4.1. Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt in der Zeit von 12.10.2020 bis 20.11.2020 durch Aushang im Rathaus, Rathausstraße 8, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de) öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans können in diesem Zeitraum schriftlich abgegeben werden.

**4.2. Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

|    |  |
|----|--|
| M1 | Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h<br>2021   |
| M2 | Verkehrsüberwachung<br>2021  |
| M3 | Ortsumfahrung Ilsfeld<br>Planfeststellungsverfahren des RP läuft, Umsetzung bis ca. 2025                               |
| M4 | Lkw-Durchfahrtsverbot<br>2021/2022   |
| M5 | Passiver Schallschutz<br>für Wohngebäude, die nach Umsetzung aller Maßnahmen noch über den Auslösewerten belastet sind |

**4.3. Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

**4.4. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

|    |   |
|----|---|
| M1 | Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h<br>Verwaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit und Kosten für Beschilderung<br>Ca. 12.500,- €             |
| M2 | Verkehrsüberwachung<br>weitere Kosten für Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch Kommunale Verkehrsüberwachung<br>Abhängig von der Anzahl der Messungen |
| M3 | Ortsumfahrung Ilsfeld<br>Kostenschätzung wird im Planfeststellungsverfahren ermittelt   |
| M4 | Lkw-Durchfahrtsverbot<br>Verwaltungskosten, Kosten für Beschilderung, Kosten für Überwachung<br>Ca. 2.500,- €   |
| M5 | Passiver Schallschutz<br>Abhängig von der Anzahl förderberechtigten Wohneinheiten und<br>Abhängig von der Förderquote   |

**4.5. Weitere finanzielle Informationen**

|    |  |
|----|--|
| M1 | Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit<br>Kostenträger ist der Landkreis Heilbronn |
| M2 | Verkehrsüberwachung<br>Kostenträger ist der Landkreis Heilbronn                              |
| M3 | Ortsumfahrung Ilsfeld<br>Kostenträger ist das Land Baden-Württemberg                         |
| M4 | Lkw-Durchfahrtsverbot<br>Kostenträger ist der Landkreis Heilbronn                            |



**4.6. Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung unter [www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Gemeinde Ilsfeld, 30.09.2020

---

Thomas Knödler  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1 Übersicht Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte
- Anlage 2 Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen
- Anlage 3 Schalltechnisches Gutachten zur Lärmaktionsplanung
- Anlage 4 Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

## Anlage 1

## Übersicht Immissionsgrenzwerte, Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte

Zusätzlich zu den nachfolgend angeführten Werten existieren vielfältige Regelungen über Zuschläge, mit denen bei einzelnen Lärmarten Geräuschmerkmale wie Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit berücksichtigt werden. Im Sinne der Übersichtlichkeit sind diese in den Tabellen nicht dargestellt. Die detaillierten Regelungen sind den einschlägigen, in der Tabelle und den Fußnoten genannten Regelwerken zu entnehmen.

WÄHREND DES TAGES (6 - 22 Uhr)

Alle Angaben in dB(A)

| Nutzungsart                                | Straßen und Schienenwege |   | Industrie / Gewerbe | Baulärm     | Sportlärm   | Freizeitlärm           | Fluglärm                         | Planung / Städtebau  |
|--|--------------------------|---|---------------------|-------------|-------------|------------------------|----------------------------------|----------------------|
|  | Lärm-Vorsorge            | Lärm- 1) Sanierung                            |                     |             |             |                        |                                  |                      |
|  | 16. BImSchV              | VLärmSchR 97 / FörderRL Lärmsanierung Schiene | TA Lärm             | AVV Baulärm | 18. BImSchV | Freizeitlärmrichtlinie | Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm | DIN 18005 Beiblatt 1 |
| Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgebiete | 57 <sup>9)</sup>         | 64 (65) / 67 <sup>9)</sup>                    | 45                  | 45          | 45          | 45                     |                                  | 45 <sup>7)</sup>     |
| Reine Wohngebiete                          | 59                       | 64 (65) / 67                                  | 50                  | 50          | 50          | 50                     |                                  | 50                   |
| Allgemeine Wohngebiete                     | 59                       | 64 (65) / 67                                  | 55                  | 55          | 55          | 55                     |                                  | 55                   |
| Kern-, Dorf-, Mischgebiete                 | 64                       | 66 (67) / 69                                  | 60                  | 60          | 60          | 60                     |                                  | 60 <sup>8)</sup>     |
| Urbane Gebiete                             |                          |   | 63                  |             | 63          |                        |                                  |                      |
| Gewerbegebiete                             | 69                       | 72  | 65                  | 65          | 65          | 65                     |                                  | 65                   |
| Tag-Schutzzone 1 / 2                       |                          |   |                     |             |             |                        | 65 / 60                          |                      |

LU:W

1) Der erste Wert bezieht sich auf bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes. Die Werte in Klammern gelten für bestehende Landesstraßen in der Baulast des Landes. Der dritte Wert bezieht sich auf bestehende Schienenwege des Bundes.

2) Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr

3) Innerhalb der Ruhezeiten am Morgen gilt ein um 5 dB(A) niedrigerer Wert (ausgenommen Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgebiete)

4) LAI-Freizeitlärmrichtlinie. Während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen sind strengere Richtwerte einzuhalten.

5) Diese Werte gelten für bestehende Flugplätze mit ziviler Nutzung. Für neue oder baulich

wesentlich erweiterte zivile und militärische Flugplätze gelten niedrigere Werte, für bestehende militärische Flugplätze gelten höhere Werte.

6) Die Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.

7) Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 45 und 65 dB(A) liegen.

8) Nach DIN 18005 ist bei Kerngebieten der Orientierungswert für Gewerbegebiete zu verwenden.

9) Diese Werte gelten auch für Schulen.

Stand: 8/2020

WÄHREND DER NACHT (22 - 6 Uhr)

Alle Angaben in dB(A)

| Nutzungsart                                | Straßen und Schienenwege |   | Industrie / Gewerbe | Baulärm     | Sportlärm   | Freizeitlärm           | Fluglärm                         | Planung / Städtebau   |
|--|--------------------------|---|---------------------|-------------|-------------|------------------------|----------------------------------|-----------------------|
|  | Lärm-Vorsorge            | Lärm- 1) Sanierung                            |                     |             |             |                        |                                  |                       |
|  | 16. BImSchV              | VLärmSchR 97 / FörderRL Lärmsanierung Schiene | TA Lärm             | AVV Baulärm | 18. BImSchV | Freizeitlärmrichtlinie | Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm | DIN 18005 Beiblatt 1  |
| Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgebiete | 47 <sup>9)</sup>         | 54 (55) / 57 <sup>9)</sup>                    | 35                  | 35          | 35          | 35                     |                                  | 35 <sup>7)</sup>      |
| Reine Wohngebiete                          | 49                       | 54 (55) / 57                                  | 35                  | 35          | 35          | 35                     |                                  | 40 / 35               |
| Allgemeine Wohngebiete                     | 49                       | 54 (55) / 57                                  | 40                  | 40          | 40          | 40                     |                                  | 45 / 40               |
| Kern-, Dorf-, Mischgebiete                 | 54                       | 56 (57) / 59                                  | 45                  | 45          | 45          | 45                     |                                  | 50 / 45 <sup>8)</sup> |
| Urbane Gebiete                             |                          |   | 45                  |             | 45          |                        |                                  |                       |
| Gewerbegebiete                             | 59                       | 62  | 50                  | 50          | 50          | 50                     |                                  | 55 / 50               |
| Nacht-Schutzzone                           |                          |   |                     |             |             |                        | 55 <sup>10)</sup>                |                       |

LU:W

1) Der erste Wert bezieht sich auf bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes. Die Werte in Klammern gelten für bestehende Landesstraßen in der Baulast des Landes. Der dritte Wert bezieht sich auf bestehende Schienenwege des Bundes.

2) Maßgebend ist die lauteste Nachtstunde

3) Nachtzeitraum von 20 bis 7 Uhr

4) LAI-Freizeitlärmrichtlinie

5) Dieser Wert gilt für bestehende Flugplätze. Für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile und militärische Flugplätze gelten niedrigere Werte.

6) Die Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.

Sind zwei Werte angegeben, gilt der höhere für Verkehrslärm und der niedrigere für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben.

7) Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 35 und 65 dB(A) liegen.

8) Nach DIN 18005 ist bei Kerngebieten der Orientierungswert für Gewerbegebiete zu verwenden.

9) Diese Werte gelten auch für Schulen.

10) Oder mindestens 6 Fluglärmeignisse mit  $L_{Amax} \geq 57$  dB(A) innen

Stand: 8/2020

**Anlage 2****Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen**

Aus: Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Tabelle 3), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

| <b>Pegelbereich</b>  | <b>Bewertung</b>        | <b>Hintergrund zur Bewertung</b>   |
|--|-------------------------|--|
| > 70 dB(A) $L_{DEN}$ <sup>3</sup><br>> 60 dB(A) $L_{Night}$ <sup>4</sup> | sehr hohe Belastung     | Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 <sup>5</sup> können überschritten sein<br><br>Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können   |
| 65-70 dB(A) $L_{DEN}$<br>55-60 dB(A) $L_{Night}$                         | hohe Belastung          | Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV <sup>6</sup> für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein<br><br>Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus<br><br>kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU7 <sup>7</sup> )   |
| < 65 dB(A) $L_{DEN}$<br>< 55 dB(A) $L_{Night}$                           | Belastung / Belästigung | Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein<br><br>Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus<br><br>Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU)<br><br>langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU) |

<sup>3</sup>  $L_{DEN}$ : Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gem. 34 BImSchV

<sup>4</sup>  $L_{Night}$ : Lärmbelastung, gemittelt über Nacht gem. 34 BImSchV

<sup>5</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

<sup>7</sup> Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen; Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14 / 2300

**Anlage 3**

**Schalltechnisches Gutachten zur Lärmaktionsplanung**

"Gemeinde Ilsfeld, Schalltechnische Untersuchung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47d BImSchG", Untersuchungsbericht ACB-0720-8649/04, ACCON GmbH, Greifenberg, 02.07.2020

**Anlage 4**

**Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Wird nach der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt.